



GemeindeOrdnung2021

Grundsatz

Im Zuge der Gleichstellung von Mann und Frau ist überall dort, wo in dieser Gemeindeordnung die männliche Form verwendet wird, die weibliche Form ohne Einschränkung anwendbar.

I Grundsätze und Aufgaben		1 Gebiet	4
		2 Aufgaben	4
		3 Bürgerrecht	4
II die Gemeinde-Organen		4 Organe	5
		5 Amtsdauer	5
		6 Publikationsorgane	5
III Ausübung politischer Rechte		7 Stimm- und Wahlrecht	6
		8 Ausübung der Rechte	6
IV Urnenabstimmung und -wahl		9 Urnenwahl	7
		10 Urnenabstimmung	7
		11 Vorzeitige Stimmabgabe	7
		12 Stille Wahl	7
V die Gemeindeversammlung		13 Befugnisse	8
		14 Einberufung	8
		15 Einladung	8
		16 Botschaft	8
		17 Ordnung	8
		18 Eröffnung	9
		19 Traktanden	9
		20 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	9
		21 Ordnungsanträge	9
		22 Abstimmungen	9
		23 Protokoll	9
VI die Initiative		24 Initiative	10
		25 Verfahren	10
VII weitere Mitwirkungsrechte		26 Petition	11
VIII die Organisation der Gemeinde	der Gemeinderat	27 Zusammensetzung	12
		28 Organisation	12
		29 Aufgaben und Zuständigkeiten	12
		30 Finanzkompetenz	13
		31 Sitzungen	13
		32 Abstimmungen	13
		33 Protokoll	13
		34 Dringliche Geschäfte	13
		35 Rücktritt	13
	das Gemeindepräsidium	36 Befugnisse und Pflichten	14
	der Gemeindeschreiber	37 Befugnisse und Pflichten	14
		38 Archiv	14
	die Geschäftsprüfungskommission	39 Zusammensetzung	15
		40 Aufgaben	15
		41 Externe Revisionsstelle	15
	42 Rücktritt	15	
das Wahlbüro	43 Zusammensetzung	15	
	44 Organisation	15	
	45 Rücktritt	15	
Vollzugsdelegation	46 Kommissionen und Beauftragte	16	
IX Rechtspflege		47 Rechtsmittel, Rekurs	17
		48 Vermögensschaden, Haftpflicht	17
X Schlussbestimmungen		49 Inkrafttreten	18

Gebiet Art. 1

Die Politische Gemeinde Homburg (nachfolgend Gemeinde genannt) bildet eine mit thurgauischer Kantonsverfassung und Gesetzgebung konforme politische Einheit, die von den Ortsteilen Homburg, Hinterhomburg, Salen-Reutenen, Gündelhart, Hörhausen sowie Ober- und Unterhörstetten gebildet wird.

Aufgaben Art. 2

¹ Die Gemeinde ist die verfassungsmässige Organisation zur Wahrung der Interessen ihrer Bevölkerung. Sie ordnet ihre Angelegenheiten innerhalb der Verfassung und Gesetze selbstständig und fördert die Wohlfahrt und das harmonische Zusammenleben. Sie erfüllt alle örtlichen Aufgaben, sofern keine übergeordnete Gesetzgebung Zuständigkeiten Dritten zuweist.

² Die Gemeinde sorgt für die Bereitstellung von Wasser und Strom sowie die verkehrs- und informationstechnische Erschliessung ihres Gebietes. Sie führt Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie kann diese Aufgaben, verbunden mit einem Leistungsauftrag, auch öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Unternehmen übertragen; eine solche Übertragung ist vertraglich zu regeln.

³ Die Gemeinde kann mit anderen Kommunen zusammenarbeiten. Sie kann sich zudem an Unternehmen beteiligen und Aufgaben an Dritte übertragen.

Bürgerrecht Art. 3

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

II die Gemeinde-Organe

5

Organe **Art. 4**

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ
- b) die Gemeindeversammlung
- c) der Gemeinderat
- d) das Wahlbüro
- e) die Geschäftsprüfungskommission
- f) die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
- g) die Gemeindeverwaltung

Amtsdauer **Art. 5**

Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden und der Geschäftsprüfungskommission beträgt 4 Jahre.

Publikationsorgane **Art. 6**

Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.

III **Ausübung politischer Rechte**

Stimm- und Wahlrecht **Art. 7**

¹ Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung.

² In der Gemeinde wohnhafte Jugendliche ab vollendetem 16. Altersjahr und niedergelassene Ausländer (Niederlassungsbewilligung C) können an der Gemeindeversammlung beratend mitwirken und ihre Meinung vertreten.

Ausübung der Rechte **Art. 8**

Stimmberechtigte üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen eine Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen.

IV Urnenabstimmung und -wahl

Urnenwahl **Art. 9**

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Majorzverfahren:

- a) das Gemeindepräsidium
- b) die Mitglieder des Gemeinderats
- c) das Wahlbüro*
- d) die Geschäftsprüfungskommission*

* sofern nicht stille Wahl gemäss Art. 12 Anwendung findet

Urnenabstimmung **Art. 10**

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a) Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen;
- b) Initiativbegehren;
- c) Erlasse oder Änderungen der Gemeindeordnung;
- d) Erlasse zu, Änderungen in und Aufhebung von Zonenplan, Baureglement und sämtlichen Gemeinde-Reglementen, sofern diese Aufgabe nicht durch übergeordnete Gesetzgebung, durch die Gemeindeordnung oder ein Reglement dem Gemeinderat übertragen wird;
- e) Zugehörigkeit zu einem Zweckverband (Bei- und Austritt);
- f) Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Gemeinde- und Werkbetriebe sowie Veränderungen in deren Rechtsform;
- g) Kredite, Darlehen und einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken;
- h) Jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 300'000;
- i) Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert von mehr als CHF 1'000'000;
- j) Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn sich der Verkehrswert des bau rechtsbelasteten Grundstücks auf mehr als CHF 1'000'000 beläuft;
- k) Nachtragskredite, die einen ursprünglich an der Urne bewilligten Kredit um mehr als 20% übersteigen;
- l) Übernahme von Bürgschaften von mehr als CHF 1'000'000.

Vorzeitige Stimmabgabe **Art. 11**

Die Stimmabgabe richtet sich nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht.

Stille Wahl **Art. 12**

¹ Für die Ersatzwahl von Mitgliedern des Wahlbüros und der Geschäftsprüfungskommission während der Amtsdauer ist eine stille Wahl möglich (RB 161.1). Sie ist vom Gemeinderat mit einem Hinweis auf die Möglichkeit von Wahlvorschlägen anzukündigen. Die Ausschreibung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan.

² Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten unter Angabe von Name, Vorname, Jahrgang und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Sie sind innert 30 Tagen nach Ausschreibung der Gemeindeverwaltung einzureichen und im Anschluss während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

³ Gehen rechtzeitig gleich viele Wahlvorschläge ein wie Kandidaten zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen mit der Wahlgenehmigung durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen finden Urnenwahlen statt, wobei die Stimme auch für andere Personen abgegeben werden kann.

Befugnisse Art. 13

Der Gemeindeversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung
- b) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses der Politischen Gemeinde
- c) Kenntnisnahme des mittelfristigen Finanzplanes;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung von Gemeinde und ihren Werkbetrieben;
- e) Bewilligung von Krediten, Darlehen und einmaligen Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen und sich höchstens auf CHF 1'000'000 beziffern; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken;
- f) Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben von mehr als CHF 30'000 und höchstens CHF 300'000;
- g) Genehmigung von Kauf (bei Zuweisung nach Art. 30 Abs. 2), Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit mindestens CHF 150'000 bzw. maximal CHF 1'000'000 Verkehrswert;
- h) Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks mehr als CHF 150'000 und höchstens CHF 1'000'000 beträgt;
- i) Übernahme von Kantonsstrassen ins Eigentum der Gemeinde;
- j) Nachtragskredite, die einen ursprünglich von der Gemeindeversammlung bewilligten Kredit um mehr als 20% übersteigen;
- k) Übernahme von Bürgschaften im Umfang von CHF 150'000 bis höchstens CHF 1'000'000;
- l) Erteilung des Gemeinde- oder des Ehrenbürgerrechts.

Einberufung Art. 14

Die Gemeindeversammlung wird einberufen:

- a) bis Ende Januar zur Budget-Gemeindeversammlung;
- b) bis Ende Juni zur Rechnungs-Gemeindeversammlung;
- c) auf Einladung des Gemeinderats, wenn Traktanden zur Entscheidung vorliegen;
- d) auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten, die dem Gemeinderat ein schriftliches Begehren dafür einzureichen haben.

Einladung Art. 15

Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung hat spätestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe von Traktanden und Zustellung des Stimmrechtsausweises zu erfolgen.

Botschaft Art. 16

Alle Geschäfte sind der Gemeindeversammlung in der Regel mit einer Botschaft und einem Antrag des Gemeinderates vorzulegen.

Ordnung Art. 17

¹ Den Vorsitz der Gemeindeversammlung führt das Gemeindepräsidium oder dessen Stellvertretung.

² Der Vorsitz kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach einmaliger Ermahnung wegweisen.

³ Der Vorsitz ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht möglich ist.

Eröffnung	<p>Art. 18</p> <p>¹ Nach Eröffnung der Versammlung werden Stimmentzähler gewöhlt.</p> <p>² Der Vorsitz erkundigt sich nach Einwänden gegen</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Einladung zur Versammlungb) die Stimmberechtigung der Teilnehmendenc) die Traktandenliste
Traktanden	<p>Art. 19</p> <p>Die Gemeindeversammlung kann nur jene Geschäfte behandeln, die vom Gemeinderat vorberaten worden und in der schriftlichen Einladung traktandiert sind.</p>
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	<p>Art. 20</p> <p>¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmenden für erheblich erklärt werden.</p> <p>² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung der Berichterstattung an den Gemeinderat. Soweit solche Anträge Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung betreffen, sind sie dieser innerhalb von 12 Monaten vorzulegen. Andernfalls hat der Gemeinderat die fehlende Zuständigkeit mittels anfechtbarem Entscheid festzustellen.</p>
Ordnungsanträge	<p>Art. 21</p> <p>Ordnungsanträge sind Gegenstand sofortiger Beratung und Entscheidung.</p>
Abstimmungen	<p>Art. 22</p> <p>¹ Zu jedem traktandierten Sachgeschäft kann der Gemeinderat beantragen, ob offen oder geheim abgestimmt wird; sofern der Gemeinderat geheime Abstimmung beantragt, wird dies bereits auf der Traktandenliste bekanntgegeben.</p> <p>² Wird vom Gemeinderat oder von der Versammlung geheime Abstimmung verlangt, so ist zunächst offen über diesen Ordnungsantrag, der nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmen dafür votiert.</p> <p>³ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird mittels Handmehr ermittelt und durch die Stimmentzähler festgestellt.</p> <p>⁴ Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmentzähler unverzüglich das Ergebnis.</p>
Protokoll	<p>Art. 23</p> <p>¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist von Vorsitz und Gemeindeschreiber zu unterzeichnen und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung während 14 Tagen in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Nach dem Versand der Einladung zur nächsten Gemeindeversammlung wird Stimmberechtigten auf Anfrage in der Gemeindeverwaltung eine Kopie des Protokolls ausgehändigt.</p> <p>² Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>

Initiative Art. 24

¹ Mit der Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten nach Art. 10 beantragt werden.

² Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten dieses unterschreibt.

³ Das Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

Verfahren Art. 25

¹ Das Initiativbegehren ist beim Gemeinderat schriftlich anzumelden und innerhalb von drei Monaten, nachdem es öffentlich angezeigt worden ist, einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet spätestens nach einem Jahr über die Initiative.

² Er hat eine gültige Initiative spätestens 6 Monate nach dem Entscheid mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterbreiten.

³ Bei Initiativen in Form der allgemeinen Anregung hat er die Wahl, diese zunächst in der eingereichten Form mit einem Antrag, jedoch ohne Gegenvorschlag, der Volksabstimmung zu unterbreiten oder einen formulierten Gemeindeentscheid auszuarbeiten und diesen mit einem Antrag, zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag, dem Souverän vorzulegen.

VII weitere Mitwirkungsrechte

11

Petition **Art. 26**

Jedermann kann Eingaben wie Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit einer Begründung an den Gemeinderat richten. Die Behörde antwortet spätestens innerhalb von 6 Monaten über das amtliche Publikationsorgan bzw. in schriftlicher oder mündlicher Form direkt an Petitionäre und Fragesteller.

der Gemeinderat**Zusammensetzung Art. 27**

Der Gemeinderat setzt sich aus Präsidium/Vorsitz und 6 weiteren Mitgliedern zusammen; er entscheidet als Kollegium.

Organisation Art. 28

¹ Der Gemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

² Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst für jede Amtsperiode die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretungen.

³ Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindepräsidium und Gemeindeverwaltung sowie gegebenenfalls auch die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in den Ressorts.

Aufgaben und Zuständigkeiten Art. 29

¹ Der Gemeinderat ist ordentliche geschäftsführende und vollziehende Behörde. Er entscheidet und beaufsichtigt alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Gesetz, Reglement oder der Urnenabstimmung, der Gemeindeversammlung oder anderen Organisationen zugewiesen sind.

² Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach innen und nach aussen und hat die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug von Gesetzen und Verordnungen und erlässt dazu die notwendigen Reglemente und Weisungen.

⁴ Neben diese allgemeinen Aufgaben ist der Gemeinderat zuständig für:

- a) die Wahl des stellvertretenden Gemeindepräsidiums, der Vertreter in Zweckverbänden und Körperschaften, der ständigen Kommissionen und Beauftragten;
- b) die Anstellung und Regelung der Arbeitsverhältnisse des Gemeindepersonals;
- c) die Einsetzung von Kommissionen für zeitlich befristete Aufgaben;
- d) die Information über aktuell behandelte, relevante Geschäfte, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen dem entgegenstehen;
- e) die Durchführung von Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentlichen Orientierungsversammlungen für wesentliche Geschäfte
- f) die Festsetzung der Feuerwehersatzabgaben;
- g) die Festsetzung der Tarife für Wasser und Abwasser;
- h) die Festsetzung der Tarife für die Abfallentsorgung;
- i) die Einleitung von Zivilprozessen;
- j) die Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren;
- k) die Absetzung der von ihm eingesetzten Funktionäre während deren Amtszeit, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen;
- l) die Übernahme von Privatstrassen ins Eigentum der Gemeinde;
- m) die Abtretung von Gemeindestrassen an Private oder an den Kanton.

Finanzkompetenz **Art. 30**

¹ Der Gemeinderat beschliesst über im Jahresbudget nicht vorgesehene

- a) gebundene Ausgaben
- b) neue, einmalige Ausgaben und Darlehen bis CHF 150'000
- c) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000

² Für den Erwerb von Grundstücken liegt die Kreditkompetenz des Gemeinderates bei maximal CHF 500'000. Er kann solche Geschäfte auch der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorlegen. Hat der Gemeinderat ein Grundstück gekauft, so informiert er die Stimmbürger an der nächstfolgenden Gemeindeversammlung über die mit vorstehender Kreditkompetenz erworbenen Grundstücke unter Angabe von Standort, Fläche und Kaufpreis.

Sitzungen **Art. 31**

¹ Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidiums so oft zusammen, wie dies die Geschäfte erfordern.

² Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.

³ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

⁴ Einfache und unbestrittene Geschäfte können auf dem Zirkularweg beschlossen werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt und der Beschluss einstimmig gefällt wird.

Abstimmungen **Art. 32**

¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für anwesende Ratsmitglieder besteht Stimmzwang.

² Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden; bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitz votiert hat.

Protokoll **Art. 33**

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist nicht öffentlich.

dringliche Geschäfte **Art. 34**

Geschäfte, die sofortige Erledigung erfordern, hat das Gemeindepräsidium von sich aus zu besorgen. Über den Präsidialbeschluss orientiert es den Gemeinderat spätestens an der nächsten ordentlichen Sitzung.

Rücktritt **Art. 35**

¹ Mitglieder des Gemeinderates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, sind gehalten, dies dem Gemeinderat mindestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit schriftlich mitzuteilen.

² Über Rücktrittsgesuche während der Amtszeit entscheidet der Gemeinderat.

das GemeindepräsidiumPflichten und Befugnisse **Art. 36**¹ Das Gemeindepräsidium hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Es leitet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, der Weisungen von Gemeindeversammlung und Gemeinderat die gesamte Verwaltung und entscheidet selbstständig in Vollzugs- und Verwaltungssachen von untergeordneter Bedeutung;
- b) Es vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist;
- c) Es führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz;
- d) Es unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen von Gemeinde und Gemeinderat gemeinsam mit dem Gemeindegemeinsamer;
- e) Es ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.

² Im Verhinderungsfall amtiert seine Stellvertretung

der GemeindegemeinsamerPflichten und Befugnisse **Art. 37**¹ Der Gemeindegemeinsamer nimmt an Sitzungen des Gemeinderates teil; er wirkt mit beratender Stimme mit und hat Antragsrecht.² Er führt die Protokolle des Gemeinderates, der Gemeindeversammlungen sowie des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.³ Er führt den Schriftverkehr und unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten sämtliche Erlasse und Entscheide im Namen von Gemeinde und Gemeinderat.Archiv **Art. 38**

Urkunden, Protokolle und andere wichtige Archivalien der Gemeinde sind gesetzeskonform aufzubewahren.

die Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung **Art. 39**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Suppleanz; sie konstituiert sich und kürt ihren Vorsitz selbst.

Aufgaben **Art. 40**

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die gesamte Verwaltungstätigkeit, das Finanzwesen, die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Sie ist berechtigt, jederzeit die Vorlage der Belege und Bücher, oder alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen, soweit sie dies für eine einwandfreie Prüfung als notwendig erachtet.

² Sie prüft insbesondere die Einhaltung der Entscheidungs- und Finanzkompetenz der Gemeindebehörden und des Gemeindepersonals sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.

³ Ihre Arbeit richtet sich insbesondere nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

⁴ Über das Ergebnis der Prüfung erstattet sie dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten schriftlich Bericht. Sie unterbreitet Anträge über die Annahme der Jahresrechnung.

Externe Revision **Art. 41**

Parallel zur Geschäftsprüfungskommission beauftragt der Gemeinderat eine professionelle externe Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung.

Rücktritt **Art. 42**

Es gelten die für den Gemeinderat festgelegten Bestimmungen.

das Wahlbüro

Zusammensetzung **Art. 43**

Das Wahlbüro setzt sich zusammen aus:

- dem Gemeindepräsidium
- dem Gemeindeschreiber (als Aktuar)
- 4 Urnenoffizianten
- 2 Suppleanten

Aufgaben **Art. 44**

¹ Das Wahlbüro leitet Urnenabstimmungen und -wahlen gemäss gesetzlichen Vorschriften.

² Der Gemeinderat bestimmt Standorte und Öffnungszeiten der Urnen.

Rücktritt **Art. 45**

Es gelten die für den Gemeinderat festgelegten Bestimmungen.

Vollzugsdelegation

Kommissionen und Beauftragte

Art. 46

¹ Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, bestellt der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Delegierte mit Entscheidungsbefugnis. Diese unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates und dürfen die Aufgaben nicht an Dritte übertragen.

² Aktuell betrifft dies folgende Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis:

- a) die Baukommission, mit mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern
- b) die Fürsorgekommission, mit mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern
- c) die Flurkommission, mit mindestens 3 Mitgliedern des Gemeinderates
- d) die Feuerschutzkommission, mit 5 Mitgliedern

³ Der Gemeinderat bestellt Kommissionen oder Fachpersonen ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben.

⁴ Der Gemeinderat kann Kommissionsmitglieder oder Delegierte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.

⁵ Der Gemeinderat regelt Zuständigkeiten, Kompetenzen und Berichterstattung.

⁶ Die Amtsdauer ständiger Kommissionen deckt sich mit jener des Gemeinderats.

Rechtsmittel, Rekurs

Art. 47

Die Rechtsmittel richten sich nach kantonaler Gesetzgebung – insbesondere nach dem Gesetz über Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Vermögensschaden, Haftpflicht

Art. 48

¹ Zur Deckung allfällig von eigenen Mitarbeitenden oder Behördenmitgliedern durch vorsätzliche Handlungen verursachte Vermögensschäden schliesst die Gemeinde eine Versicherung ab.

² Die Gemeinde schliesst eine Versicherung ab für die Deckung von Schäden, die eigene Mitarbeiter und Behördenmitglieder in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Gemeinde Dritten schuldhaft zugefügt haben.

Inkrafttreten **Art. 49**

Nach Annahme durch den Souverän anlässlich einer pandemie-bedingt anberaumten Urnenabstimmung (anstelle der Gemeindeversammlung) und der Genehmigung durch den Regierungsrat wird diese Gemeindeordnung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt; deren sämtliche frühere Fassungen werden durch diese vorliegende Gemeindeordnung aufgehoben.

Homburg, 13. 12. 2021

der Gemeindepräsident
Thomas Wiget

der Gemeindegeschreiber
Jürg Stucki

